



Liechtensteinische Gesellschaft
für Qualitätssicherungs-
Zertifikate AG (LQS)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

LQS-Dienstleistungen und -Garantiemarken

1. Einleitung

«LQS-Zertifiziertes Managementsystem» und «LQS-Bewertetes Managementsystem» sind geschützte Garantiemarken.

Eigentümerin dieser Garantiemarken ist die Liechtensteinische Gesellschaft für Qualitätssicherungs-Zertifikate AG (LQS).

Die Garantiemarken gewährleisten, dass der Gebrauchsberechtigte über ein Managementsystem verfügt, das die Anforderungen eines entsprechenden, anerkannten Normmodells (z.B. ISO 9001) erfüllt und durch die LQS erfolgreich zertifiziert/bewertet wurde.

Ziel von «LQS-Zertifiziertes Managementsystem» und «LQS-Bewertetes Managementsystem» ist es, Dritten gegenüber zum Ausdruck zu bringen, dass die Gebrauchsberechtigten über ein erfolgreich zertifiziertes/bewertetes Managementsystem verfügen und daher der Qualität verpflichtet sind.

Die LQS kann, im Auftrag Dritter, Zertifizierungen und Bewertungen nach deren eigenen Vorgaben und Garantiemarken vornehmen.

2. Zertifizierungs- und Bewertungsverfahren

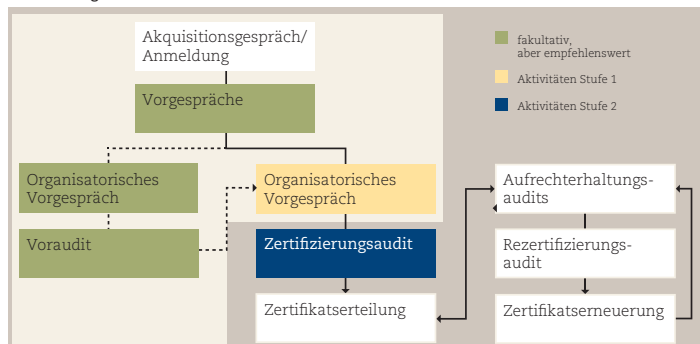
Planung, Umfang und Zeitpunkt des Zertifizierungs-/Bewertungsverfahrens erfolgt durch die LQS nach Absprache mit dem Kunden. Können festgelegte Termine, Audits etc. aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden, ist die LQS berechtigt, die geplanten, ausgefallenen Dienstleistungen vollumfänglich in Rechnung zu stellen, ausser der Kunde habe mindestens drei Monate im Voraus die Verhinderung angezeigt oder auf die Leistung verzichtet.

Nach erfolgreicher Auditierung erteilt die LQS dem Kunden das LQS-Zertifikat oder eine entsprechende Bewertung.

Das Zertifikat beinhaltet die Firma/den Namen und Sitz des Zertifikatsinhabers, den zertifizierten Bereich, das Tätigkeitsgebiet, die normative Grundlage und die Gültigkeitsdauer.

Zur Überprüfung, ob die Anforderungen von «LQS-Zertifiziertes Managementsystem», «LQS-Bewertetes Managementsystem» und von Zertifizierungen und Bewertungen im Auftrag Dritter erfüllt sind, führt die LQS folgendes Zertifizierungs-/Bewertungsverfahren durch, welches obligatorische und zusätzliche fakultative Schritte umfasst:

Zertifizierungsverfahren



3. Das LQS-Zertifikat



3.1 Erteilungsvoraussetzungen

Die Erteilung des LQS-Zertifikats erfolgt nach erfolgreicher Zertifizierung. Sämtliche Anforderungen des anzuwendenden Normmodells müssen erfüllt sein.

3.2 Gültigkeitsdauer/Aufrechterhaltung und Aberkennung

Die Gültigkeit eines «LQS-Zertifizierten Managementsystems», «LQS-Bewerteten Managementsystems» beträgt in der Regel drei Jahre. Die Aufrechterhaltung des LQS-Zertifikats/der LQS-Bewertung erfolgt nach dem in Ziffer 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Verfahren.

Die LQS aberkennet ein erteiltes Zertifikat, wenn dieses missbräuchlich verwendet wird oder wenn Anforderungen, welche zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung oder -erneuerung vorhanden waren, nicht mehr gegeben sind. Auch bei Nichtbezahlung der LQS-Dienstleistungen erfolgt nach vorgängiger schriftlicher Mahnung die Aberkennung des Zertifikats und die Löschung von der Zertifikatsinhaberliste. Die Aberkennung erfolgt schriftlich und ist ab Empfang der Mitteilung gültig. Nach Aberkennung eines LQS-Zertifikats muss der Kunde jegliche Werbung mit der Zertifizierung einstellen.

3.3 Gebrauch der LQS-Garantiemarken

Während der Gültigkeit und im Umfang eines erteilten LQS-Zertifikats/einer erteilten -Bewertung ist der Inhaber berechtigt, die entsprechende Marke «LQS-Zertifiziertes Managementsystem» bzw. «LQS-Bewertetes Managementsystem» und deren Übersetzung zu verwenden.



Verwendet der Inhaber die Garantiemarke, ist er verpflichtet, das oder die der LQS-Zertifizierung/-Bewertung zugrunde liegende/n Normmodell/e (z.B. ISO 9001/ISO 14001) im leeren unteren Bogen der Garantiemarke aufzuführen.

Eine Abänderung der Garantiemarke durch den Kunden ist nicht zulässig.

Die Garantiemarke darf werbemässig als Hinweis auf die erfolgte LQS-Zertifizierung/-Bewertung im Geschäftsverkehr verwendet werden, namentlich in der digitalen Kommunikation, auf Geschäftspapier, Prospekten und in Inseraten, nicht aber auf Berichten und Zertifikaten im Zusammenhang mit Labortests, Kalibrierungs- und Inspektionsdienstleistungen. Für letztere Fälle können in Abstimmung mit der LQS allerdings textliche Aussagen zum Vorhandensein eines zertifizierten Managementsystems erlaubt werden.

Das Entgelt für diesen Garantiemarkengebrauch ist in der jährlichen Zertifikatsnutzungsgebühr (ZNG) enthalten.

Mit dem Dahinfallen des LQS-Zertifikats erlischt gleichzeitig auch das Recht zum Gebrauch der entsprechenden Garantiemarke.

Im Falle der reglementswidrigen oder missbräuchlichen Verwendung der LQS-Garantiemarke kann dem Zertifikatsinhaber, nach erfolgloser einmaliger schriftlicher Abmahnung durch die Geschäftsleitung der LQS, das Recht auf den Gebrauch der LQS-Garantiemarke entzogen bzw. eine Weiterbenutzung untersagt werden. Die gerichtliche Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Falle der unzulässigen Verwendung bleiben vorbehalten.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Rechte des Kunden

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist der Zertifikatsinhaber berechtigt, das Zertifikat und die Garantiemarke im Sinne von Ziffer 3.3 im Geschäftsverkehr zu gebrauchen.

4.2 Pflichten des Kunden

Der Kunde betreibt ein Managementsystem, welches die normativen Anforderungen erfüllt. Bei festgestellten Abweichungen anlässlich eines Audits sind diese termingerecht zu beheben.

Der Kunde ist verpflichtet, den LQS-Auditoren offen und wahrheitsgemäss Auskunft über alle unternehmensinternen Belange zu geben, die für die Beurteilung des Managementsystems oder die Durchführung sonstiger Bewertungsdienstleistungen relevant sind.

Nach erfolgter Erteilung des LQS-Zertifikats ist der Inhaber verpflichtet, die LQS über alle für die Beurteilung der Konformität des Managementsystems wichtigen Änderungen zu informieren (z.B. Adressänderungen, Organisationsänderungen, Fusionen, Übernahmen etc.).

Formelle Änderungen (wie Adressänderungen) führen zwingend zu Mutationen der LQS-Zertifikate.

Bei akkreditierten Zertifizierungsschemen ermöglicht der Kunde der Akkreditierungsstelle auf Wunsch an LQS-Audits als Beobachter teilzunehmen.

4.3 Rechte der LQS

Erhält die LQS Informationen, die Zweifel über die Konformität, die Wirksamkeit oder den Umfang des von ihr zertifizierten/bewerteten Managementsystems begründen, hat sie das Recht, nach Anhörung des Kunden und auf dessen Kosten, zusätzliche ausserplanmässige Audits durchzuführen.

4.4 Pflichten der LQS

Die LQS führt alle Dienstleistungen durch ausgewiesenes Personal mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen durch. Sie verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über den Kunden vertraulich zu behandeln.

Die LQS haftet, im Rahmen der von ihr übernommenen Tätigkeit, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit gesetzlich zulässig, wird jede weitere Haftung wegbedungen.

Die LQS kann insbesondere nicht haftbar gemacht werden, wenn Dritte das LQS-Zertifikat nicht oder nur teilweise anerkennen. Gleiches gilt bei allfälligen Schadenersatzansprüchen Dritter (namentlich von Kunden des Zertifikatsinhabers, wegen Nichterfüllung ihrer Qualitätserwartungen oder bei Nichtanerkennung des LQS-Zertifikats als Beweismittel in Produkthaftpflicht-Streitfällen).

5. Beilegung von Streitfällen

Der Entscheid der LQS über die Nichterteilung oder den Entzug eines Zertifikats bzw. die Verweigerung des Gebrauchsrechts der Garantiemarken kann, mittels Rekurs an die Aufsichtskommission der LQS, angefochten werden. Der Kunde anerkennt mit der Anmeldung/Auftragserteilung die LQS-Aufsichtskommission in der jeweiligen Zusammensetzung als einzige Instanz zur Schlichtung und Entscheidung in derartigen Streitfällen.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen, nach Eröffnung des Entscheids der LQS, schriftlich an die Aufsichtskommission einzureichen.

Die Aufsichtskommission überprüft den Entscheid der LQS. Der Präsident der Aufsichtskommission kann dem Rekurs aus wichtigen Gründen aufschiebende Wirkung erteilen. Die Verfahrenskosten trägt die unterliegende Partei.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

6.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die zwischen der LQS und ihren Auftraggebern abgeschlossenen Verträge betreffend die Erbringung von Dienstleistungen durch die LQS (namentlich Auditierung, Bewertung, Zertifizierung und Schulung), soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Vorbehalten bleiben insbesondere individuelle Vertragsvereinbarungen sowie Bestimmungen aus spezifischen Produkt-Regulativen.

Änderungen und Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich bestätigt werden.

6.2 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, seine im Rahmen des Auftragsverhältnisses bestehenden Vertragspflichten korrekt und vollständig zu erfüllen, namentlich der LQS über die für die Auftrags Erfüllung notwendigen Sachverhalte wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Für die Folgen einer Verletzung dieser Auskunfts-/Informationspflicht hat der Auftraggeber einzustehen.

6.3 Pflichten der LQS

Es gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 4.4. sowie die nachfolgende Regelung.

Sorgfalt, Vertraulichkeit und Haftung

Die Weitergabe von Informationen ist nur zulässig bei Amtsstellen, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind sowie gegenüber akkreditierten Zertifizierungsorganisationen, die in einem Unterauftragsverhältnis sowie für deren Zweckerfüllung Audit- respektive Zertifizierungstätigkeiten wahrnehmen.

Dienstleistungsangebot

Die LQS behält sich vor, ihr Dienstleistungsangebot den aktuellen Verhältnissen anzupassen und z.B. gewisse Dienstleistungen nicht länger anzubieten. Die LQS ist in derartigen Fällen bemüht, ihren Kunden alternative Lösungen zu unterbreiten, doch stehen den Kunden gegenüber der LQS keinerlei Ansprüche wegen der Änderung oder Einstellung einer Dienstleistung zu.

6.4 Zustandekommen des Rechtsverhältnisses

Das Auftragsverhältnis kommt mit der Annahme der Anmeldung des Kunden durch die LQS zustande. Allfällige vom Kunden gewünschte Erweiterungen des Auftrags werden ebenfalls mit der Annahme des entsprechenden Erweiterungsantrags durch die LQS verbindlich. Das Auftragsverhältnis gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

6.5 Konditionen

Wenn keine anderslautende Vereinbarung definiert ist, gilt die jeweils aktuelle Ausgabe der Prämien- und Gebührenordnung.

6.6 Streitigkeiten/Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Im Falle einer Auseinandersetzung bemühen sich die LQS und der Kunde, eine einvernehmliche Lösung zu finden, bevor sie den Rechtsweg beschreiten.

Sie verpflichten sich, aus den zwischen ihnen abgeschlossenen Verträgen entstehende Streitigkeiten, im Zusammenhang mit LQS-Dienstleistungen, der LQS-Aufsichtskommission zu unterbreiten. Die LQS-Aufsichtskommission versucht unter den Parteien zu vermitteln und eine aussergerichtliche Streitbeilegung herbeizuführen.

Den Parteien steht es ausser den Streitigkeiten gemäss Ziffer 5 somit frei, anschliessend ein staatliches Gericht anzurufen.

Vorbehältlich einer anderen ausdrücklichen Vereinbarung im konkreten Einzelfall ist auf alle Rechtsverhältnisse, in denen die LQS als Leistungserbringerin auftritt, Liechtensteinisches Recht anwendbar.

Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen gilt der Gerichtsstand Vaduz.